

Anlage 1 zur Betriebsvereinbarung zur Einführung eines Beschwerdeverfahrens nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist die VDI GmbH ab dem 1.1.2024 dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Gemäß § 8 des LkSG muss ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. In diesem Dokument ist das Beschwerdeverfahren der VDI GmbH gemäß LkSG näher beschrieben.

1. Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise kann das Verfahren genutzt werden?

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Verletzungen der folgenden Art gemeldet werden:

Menschenrechtliche Risiken bzw. Verletzungen: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Vorenthalten angemessener Löhne, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, Widerrechtliche Verletzung von Landrechten, Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte, Sonstiges Verhalten das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt.

Umweltbezogene Risiken bzw. Verletzungen: Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt (Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs- Übereinkommen, Basler Übereinkommen).

Beschwerden und Hinweise beziehen sich auf Risiken bzw. Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln der VDI GmbH inklusive ihrer Tochterfirmen im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

2. Über welche Beschwerdekkanäle können Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingebracht werden?

Der zentrale Kanal für Beschwerden ist ein elektronisches Hinweisgebersystem. Dieses ist online über folgenden Link zu erreichen und für die Beschwerdeführenden kostenlos zu nutzen: <https://app.whistle-report.com/report/1c27f525-5c48-4135-a635-5350930c5a47>

Auf der Homepage der VDI GmbH werden externe Personen hierüber informiert. Zudem werden diese im Code of Conduct für Lieferanten auf das Hinweisgebersystem aufmerksam gemacht. Mitarbeiter*innen der VDI GmbH werden zusätzlich über das interne Portal über den bestehenden Beschwerdekkanal informiert. Die Beschwerdeführenden können ihre Beschwerden zusätzlich telefonisch abgeben. Die dafür erforderlichen Telefonnummern können sie ebenfalls unter dem angeführten Link für das elektronische Hinweisgebersystem finden. Die Beschwerdeführenden können ihre Beschwerden über das elektronische Hinweisgebersystem in anonymer oder nicht anonymer Form abgeben.

3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Die Meldung von Beschwerden erfolgt durch die Beschwerdeführenden im elektronischen Hinweisgebersystem oder telefonisch auf Deutsch oder Englisch (<https://app.whistle-report.com/report/1c27f525-5c48-4135-a635-5350930c5a47>). Die Beschwerdeführenden erhalten eine Eingangsbestätigung. Die Anonymität der Beschwerdeführenden bleibt auch dann gewährleistet, wenn diese bei der Meldung von Beschwerden ihre Kontaktdaten angegeben haben.

3.1 Die Clearing-Stelle und ihre Aufgaben

Hinweise, die über das elektronische Hinweisgebersystem abgegeben werden, erreichen zunächst die sogenannte „Clearing-Stelle“. Diese befindet sich bei einem durch die VDI GmbH beauftragten externen Dienstleister, an dessen externem Beschwerdeverfahren nach dem LkSG sich die VDI GmbH beteiligt. Der externe Dienstleister stellt drei Personen zur Verfügung, die Aufgaben der Clearing-Stelle abwickeln.

Die Clearing-Stelle hat die Aufgabe kursorisch zu prüfen, ob eine Beschwerde ein unter Ziffer 1 angeführtes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bzw. eine derartige Verletzung betrifft. Die Clearing-Stelle klärt den Sachverhalt durch Nachfragen bei den Beschwerdeführenden so weit auf, dass festgestellt werden kann, ob ein konkreter Anfangsverdacht für einen Verletzung menschenrechtlicher- und/oder umweltbezogener Pflichten bzw. ein entsprechendes Risiko im Sinne des LkSG besteht.

Sollte die Prüfung der Clearing-Stelle keinen konkreten Anfangsverdacht ergeben, wird das Verfahren eingestellt und die Beschwerdeführenden hierüber informiert. Über den in der Beschwerde geschilderten Sachverhalt werden keine weiteren Personen informiert.

Kommt die Clearing-Stelle zu dem Ergebnis, dass ein konkreter Anfangsverdacht einer Verletzung menschenrechtlicher- und/oder umweltbezogener Pflichten oder ein solches Risiko besteht, werden die Beschwerden einschließlich weiterer Informationen, die der Clearing-Stelle vorliegen, an die zum Empfang zuständige Person bei der VDI GmbH weitergeleitet. Die weitere Bearbeitung und Aufklärung erfolgt im Anschluss innerhalb der VDI GmbH durch den Menschenrechtsbeauftragten bzw. seine Vertretung.

Mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber den Beschwerdeführenden oder der Weiterleitung des Vorgangs an den Menschenrechtsbeauftragten bei der VDI GmbH ist das Verfahren bei der Clearing-Stelle abgeschlossen.

3.2 VDI GmbH-interner Menschenrechtsbeauftragter und Aufgaben

Der Menschenrechtsbeauftragte bzw. seine Vertretung können in der Bearbeitung unabhängig und unparteiisch handeln und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Erhärtet sich der Anfangsverdacht im Rahmen der weiteren Bearbeitung durch den Menschenrechtsbeauftragten und wird ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, wird die Geschäftsführung über diese Umstände informiert. Zusammen mit dieser werden unter Einbindung der entsprechenden internen Fachbereiche Abhilfemaßnahmen nach einem bei der VDI bestehenden Maßnahmenplan und Maßnahmenkatalog ergriffen, um das Risiko oder die Verletzung sofort zu beenden und ein erneutes Eintreten zu vermeiden. Die Umsetzung der Maßnahmen und ihr Erfolg wird dokumentiert.

Bezieht sich die Beschwerde auf einen unmittelbaren Zulieferer, nimmt der Menschenrechtsbeauftragte zusammen mit der zuständigen Einkäufer*in Kontakt zum Zulieferer auf, um den Sachverhalt aufzuklären. Erhärtet sich der Anfangsverdacht, wird die Geschäftsführung über diesen Umstand informiert. Zusammen mit dieser werden unter Einbindung des Einkaufs der VDI GmbH und des Zulieferers adäquate Maßnahmen nach einem bei der VDI bestehenden Maßnahmenplan und Maßnahmenkatalog zur Minimierung oder Beendigung des Risikos oder der Verletzung eingeleitet. Die Umsetzung der Maßnahmen und ihr Erfolg wird dokumentiert. Gleiches Vorgehen gilt im Hinblick auf mittelbaren Zulieferer.

Die Beschwerdeführenden werden seitens des Menschenrechtsbeauftragten bzw. seiner Vertretung für ggf. weitere Rückfragen im Rahmen der Bearbeitung und Aufklärung des Beschwerdesachverhalts kontaktiert, über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang informiert. Die Dauer des Verfahrens kann dabei je nach Umfang und Komplexität der Beschwerde variieren.

3.3 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

4. Wie wird der wirksame Schutz der Anonymität und vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?

Schutz der Anonymität

Das Hinweisgebersystem wird online über ein standardisiertes und mit hoher Daten- und Zugriffssicherheit ausgestattetes System administriert. Das System ist technisch so konzipiert, dass es keine Möglichkeit für die VDI GmbH, ihre Mitarbeiter*innen oder für die Clearing-Stelle gibt, die Beschwerdeführenden zu identifizieren. Die Abwicklung erfolgt über externe Server eines Drittanbieters, die an einem nur diesem bekannten Ort betrieben werden und der höchsten Sicherheitsklasse entsprechen.

Die Clearing-Stelle und nach Freigabe von Beschwerden auch der Menschenrechtsbeauftragte sind technisch in der Lage, unter Aufrechterhaltung der Anonymität mit den Hinweisgebenden

über das System zu kommunizieren. Auf diese Weise können gegebenenfalls weitere notwendige Rück- und Eingrenzungsfragen gestellt werden. Beschwerdeführende haben daneben auch die Möglichkeit, sich bewusst gegen die Anonymität zu entscheiden.

Schutz der eigenen Mitarbeiter*innen

Beschwerdeführende dürfen nicht wegen der Anzeige eines LkSG-relevanten Missstandes persönlich oder rechtlich benachteiligt werden. Ebenso dürfen Beschwerden gegen Mitarbeiter*innen, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen. Personenbezogene Daten dürfen längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gespeichert oder aufbewahrt werden.